

Verbandssatzung

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pretzabrucker Gruppe

Vom 13.2.1998

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Pretzabrucker Gruppe erläßt gemäß Art.18 Abs.1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Verbandssatzung:

§ 1

Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Pretzabrucker Gruppe“.

Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Schwarzenfeld, Landkreis Schwandorf.

§ 2

Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind: Gemeinde Altendorf
Gemeinde Schwarzach b.Nabburg.
Markt Schwarzenfeld
Markt Schwarzhofen
Stadt Schwandorf
im Landkreis Schwandorf

(2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Jedes Verbandsmitglied kann aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl zustimmt. Der Austritt muß mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art.44 Abs.3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfaßt folgendes Gebiet:

Gemeinde Altendorf

Ortschaften

| | |
|-------------|-------------|
| Altendorf | Schirmdorf |
| Dürnersdorf | Siegelsdorf |
| Fronhof | Stabhof |
| Irlhof | Trossau |
| Marklhof | Unterkonhof |
| Murglhof | Willhof |
| Oberkonhof | |

Gemeinde Schwarzach b.Nab.

Ortschaften

| | |
|--------------|-------------------|
| Altfalter | Sattelhof |
| Auhof | Schwarzach b.Nab. |
| Dietstätt | Sindelsberg |
| Furthmühle | Unterwarnbach |
| Oberwarnbach | Weiding |
| Richt | Wölsendorf |

Markt Schwarzenfeld

Ortschaften

| | |
|-------------|--------------|
| Asbach | Pretzabruck |
| Hohenirlach | Schwaig |
| Holzhaus | Traunricht |
| Ödhof | Zilchenricht |

Markt Schwarzhofen

Ortschaften

| | |
|--------------------|--------------|
| Altenhammer | Meischendorf |
| Holzhof | Uckersdorf |
| Höfen b.Uckersdorf | Zangenstein |

Stadt Schwandorf

Ortschaften

| | |
|---------------|------------|
| Charlottenhof | Holzhaus |
| Freihöls | Lindenlohe |

§ 4**Aufgaben und Befugnisse**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muß.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse, gehen auf den Zweckverband über.
- (4) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (5) Die Verbandsmitglieder halten die für den Feuerschutz eingebauten Anlagenteile auf ihre Kosten gebrauchsfähig.

§ 5**Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende
3. der Rechnungsprüfungsausschuß

§ 6**Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat in die Verbandsversammlung.
- (2) Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der Zahl der Hausanschlüsse in seinem Gebiet. Bis zu 100 Hausanschlüssen ist ein Verbandsrat zu entsenden. Je volle weitere 100 Hausanschlüsse berechtigen zur Entsendung eines weiteren Verbandsrates. Die Berechnung erfolgt zu Beginn der kommunalen Wahlperiode und gilt bis zum Ende der Wahlperiode. Eine Neuberechnung während einer Wahlperiode erfolgt nicht. Die Zahl der Hausanschlüsse und die daraus resultierende Zahl der Verbandsräte wird den Verbandsmitgliedern zu Beginn der Wahlperiode vom Zweckverband mitgeteilt. Wird

eine Gemeinde neu in den Zweckverband aufgenommen, so wird sie bis zur nächsten Kommunalwahl unabhängig von der Zahl der Hausanschlüsse durch einen Verbandsrat vertreten

(3) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre ersten Bürgermeister kraft Amtes vertreten. Mit ihrer Zustimmung und der Zustimmung der gewählten Stellvertreter können andere Personen als ihre Vertreter bestellt werden. Die weiteren Vertreter eines Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung werden durch die Beschlußorgane der Verbandsmitglieder bestellt.

(4) Die Verbandsräte kraft Amtes werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten; mit deren Zustimmung können die Verbandsmitglieder auch andere Stellvertreter bestellen. Für die anderen Verbandsräte bestellen die entsendenden Verbandsmitglieder jeweils Stellvertreter. Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten.

(5) Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Zweckverband schriftlich zu benennen. Für Verbandsräte, die kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamts; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluß der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung kann durch Beschluß der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muß Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muß außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) Die Vorschriften der Gemeindeordnung über die Öffentlichkeit gelten entsprechend.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, des Bayer.Landesamtes für Wasserwirtschaft, des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes, der Geschäftsleiter und der Kassenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
2. die Beschlußfassung über den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
3. die Beschlußfassung über die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
4. die Beschlußfassung über den Finanzplan
5. die Feststellung der Jahresrechnung und des Jahresabschlusses und die Entlastung,
6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters, und die Festsetzung von Entschädigungen,
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse
8. den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
9. die Beschlußfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Aufgaben, insbesondere ist sie zuständig für die Beschlußfassung über

1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
2. den Abschluß von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 10.000,-- DM mit sich bringen.

§ 10 **Rechtsstellung der Verbandsräte**

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten Auslagenersatz, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (3) Die bestellten Verbandsräte erhalten außer dem genannten Auslagenersatz eine Sitzungsgeldpauschale von 30,-- DM je Sitzung.
- (4) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe der jeweiligen Mindestentschädigung für ehrenamtliche erste Bürgermeister einer Gemeinde bis 1000 Einwohner. Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält für jeden Tag der Inanspruchnahme 1/30 der Entschädigung des Verbandsvorsitzenden.

§ 11 **Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluß der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden, ausgenommen die in § 9 Abs.2 genannten Angelegenheiten
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 500,-- DM mit sich bringen..

§ 12

Verbandswirtschaft

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften für die Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 13

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.

(2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der Hausanschlüsse am 30.9. des Vorjahres.

(3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der Hausanschlüsse am 30.9. des Vorjahres.

§ 14

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

(1) Die Betriebskostenumlage und die Investitionsumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Haushaltsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(2) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid). Aus dem Bescheid muß hervorgehen, wie der Umlagebetrag errechnet wurde.

(3) Die Betriebskostenumlage und die Investitionsumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v.H. für den Monat gefordert werden.

(4) Ist die Betriebskostenumlage oder die Investitionsumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 15

Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von vier Monaten nach Abschluß des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (2) Die Jahresrechnung wird von einem Rechnungsprüfungsausschuß örtlich geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuß wird aus der Mitte der Verbandsversammlung gebildet. Er besteht aus drei Mitgliedern. Die Verbandsversammlung bestimmt ein Mitglied zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses. Für jedes Ausschußmitglied ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.
- (4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlaßt der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband München.
- (5) Auf Grund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Entlastung.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf bekanntgemacht. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf anordnen.

§ 17

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 18
Inkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 18.6.1967 zuletzt geändert durch Satzung vom 2.5.1997 außer Kraft.

Schwarzenfeld, 13.2.1998
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Pretzabrucker Gruppe

Schieß
Schieß
Vorsitzender

